

des Herrn J. S. beistimmen, daß der Herr Redacteur des Börsenblattes jene seine subjective Ansicht unterordne der oben ausgesprochenen, wenn sie auch — was sie gewiß nicht ist — die allgemeine des deutschen Buchhandels wäre. Es wäre traurig und dem Princip der Pressfreiheit durchaus entgegen, wenn der Hr. Redacteur als solcher seine „persönliche Meinung mit einer solchen Gesamtmeinung in Uebereinstimmung zu bringen suchen, oder mit derselben in den Hintergrund treten müßte.“ Jede Meinung sei frei, auch und namentlich im Buchhändler-Börsenblatt; und wer sich berufen fühlt, seine Ansicht darin öffentlich auszusprechen, dem darf dieses Recht nicht genommen werden, am wenigsten dem Redacteur. Meines Erachtens müßte es als Schwäche erscheinen, wenn der Herr Redacteur seine Ansicht nicht mehr frei aussprechen, oder die Ansicht Anderer nicht aufnehmen wollte.

„Durch Kampf zum Siege!“

W.

Nachschrift des Redacteurs.

Mißverständnissen vorzubeugen, wozu der Schluß des vorstehenden Artikels leicht Veranlassung geben könnte, bemerke ich nachträglich, daß von einem Nichtaufnehmen der Ansicht Anderer, wie überhaupt, so auch im vorliegenden Falle gar keine Rede gewesen ist. Ich habe stets der Ansicht gehuldigt, daß jede in anständiger Form auftretende Meinung frei sein soll und bin mir bewußt, dieser Ansicht während meiner ganzen Redactionszeit treu geblieben zu sein, ja zu treu, weil ich glaubte, das, was ich Andern gewährte, auch mir gewähren zu dürfen. Daß ich nun meinerseits die Pressfrage an dieser Stelle gänzlich aufgebe, wird mir nach dem Vorgefallenen und in der Weise, wie ich mein künftiges Schweigen motivirt habe, wohl nicht als Schwäche ausgelegt werden können. Freilich hatte ich geglaubt, nach meiner Erklärung in Nr. 100 vor Beleidigungen an dieser Stelle wenigstens geschützt zu sein, ein Artikel in Nr. 102 hat mich aber leider eines Andern belehrt. Gut! auch das gehört zur Pressfreiheit! Manchen im Uebrigen für Freiheit glühenden Redacteur möchte freilich in solchem Falle die Lust anwandeln, selbst einmal den Censor in eigener Angelegenheit zu spielen.

J. d. M.

Berlin, den 21. Novbr. 1842.

Heute wurden hier verboten:

Die Jacobiner in Wien. Zürich.

Der deutsche Bote aus der Schweiz. Zürich.

Die Liebshafen des Pater Martell. Bern.

Ferner wurde den hiesigen Buchhändlern, bei Anlaß des Verbotes, die Caricatur „„der Bullenschleudernde Pabst““ nicht mehr auszustellen, von Seiten der Polizei bekannt gemacht, daß „„Zerrbilder ähnlicher Art und Tendenz““ öffentlich nicht mehr ausgehängt werden dürfen; daß ein jeder Uebertretungsfall als Contravention angesehen und der Contravenient zur Bestrafung angezeigt werden würde.

Da vielleicht diese Blätter einer hohen Polizeibehörde in Berlin zu Gesichte kommen, so dürfte die Frage am Plage

sein: „„Was heißt das: Zerrbilder ähnlicher Art und Tendenz““? Sollte wirklich bei einer solchen totalen Unbedeutlichkeit einer Verordnung Jemand bestraft werden, — auch nur können? —

Wenngleich die Verordnung über die sogenannte Aufhebung der Bildercensur in Preußen es der Polizei anheim giebt, fortan über die erscheinenden Bilder zu wachen (— also eine noch viel schlimmere Censur denn früher —), so muß hierbei hervorgehoben werden, daß gegen Willkühr-Maßregeln der Polizei in Gesetzen leicht Schutz und Schadenersatz zu finden ist. — Ein Fall dieser Art wird vielleicht bald zur Entscheidung kommen und soll dann in diesen Blättern veröffentlicht werden, als Beweis, ob das Gesetz über der Polizei oder die Polizei über dem Gesetze steht.

Beantwortung zweier Fragen in den Börsenblättern Nr. 95 und 96.

Die erste in Nr. 95 betrifft die Silber-, Neu- oder Rother Groschenrechnung sammt dem Pfennig-Anhang; die Redaktion d. Bl. findet, daß es endlich einmal an der Zeit sei, diesen Gegenstand zu erledigen. Ich bin damit einverstanden, da alles Für und Wider im Laufe eines Jahres wohl hinreichend besprochen wurde. Eigentlich scheint mir die Sache schon dadurch beendet, daß nur der kleinste Theil der Buchhandlungen sich dem neuen System zugewandt, indessen dürfte dies für diese nicht hinreichen, darum, wie in solchen Fällen üblich: Abstimmung, aber einfach ohne Motivirung. — Ja oder Nein, dabei müßten jedoch alle wirklichen Buchhändler Abstimmungs-zettel erhalten und auch die Stimme der Nicht-Börsenmitglieder zählen dürfen; dem Buchhändler-Börsen-Vereine bliebe die Initiative und die Ehre, diesen Punkt auf eine oder andere Weise loyal zum Schlusse gebracht zu haben. — Man kann als deutscher Buchhändler tüchtig sein, seinen Verpflichtungen gegen die Gesamtheit stets redlich genügen und dabei doch aus Grundsatz sich von dem Börsenvereine ausschließen. — In einer Angelegenheit, die alle Buchhändler Deutschlands berührt, glaube ich, dürfen auch alle gehört werden.

Der zweite betrifft in Nr. 96 den Aufsatz des Herrn Otto Wigand. — Herr Wigand bezeichnet als zwei Grundübel des deutschen Buchhandels:

- 1) Die Armseligkeit (vielleicht besser Geldarmuth) der Deutschen überhaupt.
- 2) Das à Condition-Geben von Seiten der Verleger.

Ich mag die erste nicht bestreiten, weil ich selbst als Sortimentsbuchhändler sie hinreichend zu kennen glaube; ich möchte mir nur erlauben, sie zu definiren. — Deutschland's Bewohner theilen sich wie die anderer Länder in Leute, die Geld haben, und in solche, denen es abgeht. Herr O. Wigand citirt die Banquiers und Kaufleute der Haupt-Handelsplätze; gut, diese haben Geld; allein in einer so materiellen Zeit wie der unstrigen brauchen sie auch viel für elegante, prachtvolle Wohnungen, Equipagen, Badereisen, Gastmähler, Theaterlogen, Puz, Luxus jeder Art; die Literatur ist einmal nicht ihr Schooskind, und somit bleibt wenig